

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843

Mathy, Karl

Mannheim, 1843

III. Weinheim

[urn:nbn:de:bsz:31-323354](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323354)

III.

Weinheim.

Das Comité war aus der Gemeindebehörde mit Zuzug anderer Bürger gebildet. — Der Festordnung gemäs wurde am Vorabend auf der herrlich gelegenen Burg Winded das Geschüs gelöst; am Morgen wiederholte Salven, Festgesang und Glockengeläute. An dem Zuge nahmen die Schüler, der Gesangsverein, die Zünfte, die Staats- und Gemeindebeamten, die Bürger und Einwohner, Theil. Die Verfassungsurkunde wurde in dem Zuge getragen, der sich zum Gottesdienste und hierauf vor das Rathhaus begab, wo er mit Musik empfangen wurde. Der Bürgermeister verlas nach kurzer Anrede die Verfassungsurkunde, worauf Obergerichtsadvokat Dr. Hecker, der Abgeordnete des Bezirks, folgenden Vortrag hielt:

Bürger! Freunde!

Der bedeutungsvollen Tage im Leben eines Volkes sind wenige.

Bedeutungsvoll aber ist der Tag, an dem ein ganzes Volk die unerschütterliche Anhänglichkeit an seine freisinnigen Institutionen feierlich erklärt und sich damit den Freibrief seiner Mündigkeit selbst ausstellt; denn der Grad der Theilnahme eines Volkes an einer freisinnigen Verfassung ist der Maasstab seiner sittlichen Bildung.

Weithin durch das Land schallt der Jubelruf freier Männerherzen und lobern die Freudenfeuer des Friedens von den

Bergen, denn heute vor 25 Jahren wurde ein Fürstenwort gelöst, das uns die Verbriefung der einzigen Rechte des Menschen und Bürgers zugesagt hatte.

Werfen wir einen Blick auf die Entstehungsgeschichte unserer Verfassung.

Als der Mann zweier Jahrhunderte, Napoleon Bonaparte, über Land und Leute schaltete, als den Siegespreis seines glücklichen Schwerts, als er Kronen vergab und Länder vertheilte, wie sein Eigen, als die Throne der deutschen Fürsten zitterten vor dem Machtgebot des Sohnes des Anwalts von Naccio, da ließen die Fürsten den Nothruf erschallen an das biedre deutsche Volk, damit es rette, was die stehenden Heere nicht retten konnten. Und der Jüngling und der Mann legten die friedliche Wehre zur Seite und griffen zum Schwerte und schlugen den Dränger. Damals gelobten die deutschen Fürsten in der Stunde der Noth, die Völker frei, froh und glücklich zu machen, und sie zu berufen zur Mitwirkung am schweren Amte des Regierens und in der Acte des deutschen Bundes im 13. Artikel wurde verheißen:

In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung stattfinden.

Sehnsüchtig harrete das an den Kriegswunden blutende und von den Opfern erschöpfte Volk der Erfüllung der Verheißung entgegen, [allein die Fürsten zögerten, denn die Zeit der Noth war vorüber].

Unter den Fürsten, die das gegebene Wort erfüllten, war Großherzog Carl von Baden und hat es selbst in den Eingangsworten zur Verfassungs-Urkunde erklärt. Nicht versprechen, sondern gegebenes Wort lösen, ist eines Fürsten würdig.

Seit 25 Jahren leben wir unter der Verfassung, und fragen wir uns, was ist das Wesen und die Bedeutung einer Volksrepräsentation? Die Verfassung ist der Schild des Volkes und seines guten Rechts, ihre Grundsätze sind

bürgerliche Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetze, Achtung vor dem Eigenthum, sittliche Ausbildung des Volkes. Das Volk, der Staat, ist nicht eine Heerde willenloser Knechte, nicht das Eigenthum Eines oder Einiger. Der Staat ist ein gesellschaftlicher Verein, sein Zweck die allgemeine Wohlfahrt. Wie in jedem Vereine das Wohl Aller nur erzielt wird, wenn Alle zusammen wirken, nicht wenn Einer vorschreibt und die Andern blos stumme Pflichtenträger sind; so im Staate, und darauf beruht das Wesen der Verfassung: auf der Mitwirkung des ganzen Volkes im Amte des Regierens. Denn Einer und Einige können irren oder Böses wollen und kein Bestes strebt mehr nach Ausdehnung, als der der Macht, darum soll der Wille Aller erkundet, die Zustimmung Aller gefordert werden.

Schon bei unsern Vätern galt der Satz:

Wo wir nicht mit rathen,
Da wollen wir auch nicht mit thaten.

Jene alten Verfassungen aber litten an dem Gebrechen, daß nur Stände, Adel, Geistlichkeit und Städte, selten der Stand, der die Scholle im Schweiße seines Angesichts baut, der ehrenwerthe Bauernstand, vertreten war. Es war folglich keine Vertretung des ganzen Volkes vorhanden, wie in unserer Verfassung, die jeden unabhängigen Bürger zur Theilnahme am Regierungswerk beruft. Eine repräsentative Verfassung, wie die uns von Großherzog Karl ertheilte, entspricht aber dem Prinzip des Christenthums. Arm und hilflos kommen wir in die Welt und gehen daraus, ohne etwas mit uns zu nehmen; alle sind Brüder und gleich, und folglich ist nur eine solche und nicht eine Verfassung eine gerechte, die nur gewisse Stände zur Beschließung der allgemeinen Wohlfahrt beruft.

Die Wohlthaten eines solchen Grundgesetzes sind aber:

1) Die Stände halten Wache bei demselben und dem Gesetze, und verhindern dessen Untergrabung und Sturz.

2) Wer steuert, wer einen Theil seines Erworbenen abgibt zum allgemeinen Besten, der kann auch verlangen, mitzustimmen und zu wissen, wozu er es gebe und wohin es verwendet werde; wie ein Hausvater, der einen Schaffner über sein Vermögen gesetzt hat, diesen fragt, wenn er Geld verlangt, wozu? und wenn er es verwendet hat, wohin?

Das ist das Steuerbewilligungsrecht der Stände; [das zwar ein Bundesbeschluß nur innerhalb gewisser Schranken gelten lassen will, die aber noch keine Volkskammer anerkannt hat.]

3) Eine weitere Wohlthat der Verfassung ist, daß kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände zu Stande kommen kann, und daß einem ohne sie Erlassenen keinerlei Kraft beizubohnt. Dieses Recht der Stände ist aber die natürliche Folge der eben gegebenen Entwicklung, daß der Staat ein gesellschaftlicher Verein zu dem Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt sei, der nur durch die Zustimmung Aller oder der Mehrzahl erreicht werden kann.

4) Eine weitere Wohlthat der Verfassung ist die Controlle des ganzen Staatshaushalts, welcher das geheimste Treiben der Beamten nicht entgehen kann, und die Verantwortlichkeit der Minister für jede ihrer Handlungen, die Befugniß, sie wegen Verfassungsverletzungen in Anklagestand zu versetzen. Leider ist bei uns das Verfahren über eine solche Anklage zwar beraten worden, aber noch kein Gesetz zu Stande gekommen.

5) Ein wichtiges Recht endlich, Bürger, das ihr nicht theuer genug achten könnt, ist das Petitionsrecht, das Recht, Beschwerden über Rechtsfränkungen an die Kammer zu bringen, die prüft, und wenn sie die Beschwerde gegründet erkennt, die Krone zur Abhülfe veranlaßt. Durch dieses Recht kann Jeder, der verkümmert, verfolgt oder verletzt ist, die unrechtmäßigen oder gesetzwidrigen Handlungen zur öffentlichen Kunde bringen und die Hülfe wird ihm nicht fehlen. Niemand kann Euch das Petitionsrecht verkürzen oder rauben, kein Beamter

verbieten, Petitionen bei der Kammer einzureichen, ohne sich einer Verfassungsverletzung schuldig zu machen.

Wer möchte alle die Wohlthaten einer repräsentativen Verfassung aufzählen; sie wirken auf uns, selbst ohne daß wir es wahrnehmen; es genüge an dieser Aufzählung.

Was haben wir bereits durch die Verfassung erreicht?

Geordneten Finanzhaushalt. Jeder Bürger kann Einsicht gewinnen in das feine Räderwerk der Staatsmaschine, sie liegt in den Budgets offen vor ihm da, und er kann vertrauensvoll steuern, wenn er weiß, wozu.

Der Boden ist entfesselt von den Lasten, die herüber gekommen sind aus der finstern Zeit des Mittelalters, wo das Faustrecht galt und der Aberglaube. Nicht ferner läßt der Landmann den zehnten Theil des Products seiner Arbeit für Andere liegen oder fröhnt der Bürger, wie im Joch; die Zeichen der Knechtschaft, die Leibeigenschaftsabgaben sind vernichtet, von Gülten und Zinsen kann der Boden durch Ablösung frei gekauft werden.

Hochwichtig, fast wie die Verfassung selbst, ist die Gemeindeordnung, und des Bürgers erste Pflicht, sich mit ihr genau zu befreunden und ihr rege Theilnahme zu weihen; denn die Gemeinde ist der Staat im Kleinen. Hier wie dort wird ein Budget berathen und bewilligt, die höchste Ertragbarkeit des Vermögens zu bewirken gesucht, die Beamten gewählt, das Gemeinwohl zum Ziele gesetzt. Die Gemeinde ist die Vorschule der politischen Bildung.

Durch die Gemeindeordnung ist dem Bürger der Stempel der Unmündigkeit abgenommen, die Vormundschaft gelöst worden, unter der er früher duldete, frei verfügt er über Vermögen und schaltet im gemeinsamen Haushalt als freier Genosse. — Wer Recht sucht in Civilrechtsfreitigkeiten, hat nicht mehr Urtheile zu erwarten, gebaut auf die einseitige Auffassung eines Gerichtsmitgliedes, das bei verschlossenen Thüren den

Fall vortragt. Öffentlich und mündlich bringt das lebendige Wort zum Geiste der Richter und vertrauend ihnen, vertrauend dem erwählten Anwalte, kann die Partie dem Spruch entgegen sehen.

Das Schulgesetz hat nothdürftig der Stellung der Lehrer vorgesorgt, den Lehrgang geordnet; ein Forstgesetz die Cultur der Waldungen gesichert; ein Injuriengesetz vor Beleidigungen geschützt. Bei dem heutigen Anlasse alle die Gesetze, die unter der Verfassung erlassen wurden, die tausend Verordnungen über Steuern, Abgaben und sonstige Verhältnisse zu erwähnen, die wenigstens eine Norm aufstellen im Haushalt, ist unmöglich.

Was können wir aber und was müssen wir noch erreichen?

Wir müssen erreichen den freien Austausch des Gedankens durch die Presse, [das geistige Henkeramt der Censur muß enden und wird enden], denn tausend Mittel der Vervielfältigung sind gegeben und tausend schnelle Verkehrswege sind geöffnet, auf denen mit dem fernsten deutschen Bruder Ansicht und Gedanken gewechselt werden können, welche man vergebens zu ersticken sich bemüht. [Müssen die deutschen Regierungen nicht das geben, was sie uns nicht vorenthalten können, und wäre es nicht weiser, in Zeiten geben, als später nicht versagen können].

Wir müssen erreichen, daß nicht ferner über Leben und Tod, Ehre, Vermögen und guten Namen bei verschlossenen Thüren nach der einseitigen Ansicht eines oder zweier Richter entschieden werde, von Richtern, die den Angeeschuldigten nie gesehen, nie ihn, nie die Zeugen gehört haben, die nach todtten Buchstaben, einseitig aufgefaßten und niedergeschriebenen Protocollen und Acten richten über Leben und Tod.

Jeder soll steuern nach Vermögen, drum müssen wir ein gerechteres Besteuerungssystem erringen. Nicht fúrder soll der Landmann von der verpfändeten Hütte mehr steuern, als der reiche Rentner, der vielleicht nur von 500 fl. die Steuern gibt.

Ebenso soll jeder Bürger die Waffen tragen müssen für das Vaterland, und nicht der Sohn des Armen allein dazu verdammt sein, weil der Sohn des Reichen sich loskaufen kann. Wir bedürfen also eines gerechteren und besseren Wehrsystems. Dieses ist es, was uns vorerst Noth thut.

Mit diesen Einrichtungen, mit voller Lehrfreiheit allein kann sich ein wahrhaft sittlich-großes freies Volk entwickeln.

Wie können wir das aber erreichen?

Durch eisernes Festhalten an der Verfassung, durch Streben nach deren Entwicklung. Wer sich von ihr ein Jota rauben läßt, der ist ein unwürdiges Glied einer constitutionellen Staatsbürgerschaft, sein Name soll ausgerottet sein aus der Zahl der Bürger als der eines schlechten, unwürdigen Knechts. Dem entschiedenen Volkswillen kann keine weise Regierung widerstehen. Seht die waffenlose Schwalbe, wenn der Raubvogel sie verfolgt. Die Schwalben schaaren sich, stemmen sich ihm entgegen und er muß entfliehen. Dies ein Bild der Entschiedenheit des Willens eines waffenlosen Vogels.

Wir können das Angeführte aber erreichen, nicht nur durch Festhalten dessen, was wir besitzen: aufmuntern müssen wir den Nachbar, den Freund und theilnehmen am öffentlichen Leben, besonders dem Gemeindeleben; endlich durch Erziehung unserer Kinder. Der Vater erblicke in dem Kinde nicht den Unterthan seines Willens, sondern den künftigen Bürger, er flöße ihm die Theilnahme für Verfassung und Recht, so wie es zu den Unterscheidungsjahren gekommen ist, gleichsam mit dem ersten Weine ein. Lassen wir unsere Kinder statt des Auswendiglernens nutzlosen Tandens die Verfassungsurkunde auswendig lernen.

Wählen wir endlich unabhängige wahre Abgeordnete des Volkes, gesinnungstüchtige Männer, die dem Wohle des Volkes und nicht selbstlichen Zwecken dienen, nicht solche, die kaum gewählt, nur zu erjagen suchen Rang und Titel, Amt und Ehre und Gold, denn das sind Verräther am Volke. Die

Beretreter des Volkes heißen Landstände, weil sie für das Land stehen sollen und nicht für ihr selbstsüchtiges Interesse; und wie ein Abgeordneter nicht sein soll, sagt ein großer deutscher Mann, einst Mitglied einer badischen Behörde, er sagt: die Landstände sollen keine stumme Schöffen und schweigende Schultheißen, nicht Jaherrn oder Postulardiener, nicht lebendige Verichte, welche die Regierung einfordert, der Landtag kein Gaukelspiel sein. Darum trete Jeder hin zur Wahl, die Verfassung in der Hand und wähle ohne Menschenfurcht. Und was wir dann auf diese Weise erringen, nicht uns allein erringen wir es, sondern für alle deutschen Brüder, denn was hier anschlägt, hallt dort wieder, und wenn wir in diesem Streben verharren, so sehe ich vor mir in der Zukunft ein großes, freies und glückliches Volk von weisen Gesetzen regiert. So wollen wir uns denn an diesem feierlichen Tage geloben und versprechen fest zu halten an der Verfassung unwandelbar, sie zu vertheidigen in Noth und Tod als unser heiligstes Gut! Rufen wir aus ein Hoch der Verfassung, ein Hoch dem edlen Geber, den Manen des Großherzogs Karl ein dreifaches Hoch!!“

Diesem Vortrage folgte ein Chorgesang; Exemplare der Verfassungsurkunde wurden unter die Anwesenden vertheilt; die Armen erhielten Brodspenden. Um Ein Uhr fand im Pfälzer Hof ein Festmahl statt und Abends leuchtete ein Feuer von der Schlossruine weithin in das Land. Aus den umliegenden badischen und hessischen Ortschaften hatten sich die Bewohner zahlreich eingefunden.